

SICHERHEITENVERTRAG

über

die Verpfändung des Geschäftsanteils an der
planquadr.at Klosterpark GmbH, FN 512071 x
Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg

(im Folgenden „VEREINBARUNG“ oder „VERTRAG“)

abgeschlossen zwischen

Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH

FN 525749 k

Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg

(als "PFANDBESTELLERIN" oder „EMITTENTIN“) einerseits
und

einerseits, und

Saxinger Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH

FN 185084 h

Wächtergasse 1, 1010 Wien

(als "PFANDGLÄUBIGER" oder „SCWP“) andererseits,

unter Beitritt von

planquadr.at Klosterpark GmbH

FN 512071 x

Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg,

(als „PROJEKTGESELLSCHAFT“)

(im Folgenden zusammen auch "PARTEIEN" oder jeweils einzeln eine „PARTEI“)

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1 Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH mit dem Sitz in Salzburg sowie der Geschäftsanschrift Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, eingetragen im Firmenbuch unter FN 525749 k (die „EMITTENTIN“) begibt eine Anleihe mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit der Bezeichnung „6,75% Palais St. Josef Salzburg Anleihe 2023 bis 2026“ (die „ANLEIHE“) im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen Komma null) mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15.000.000,00 (Euro fünfzehn Millionen Komma null), die in bis zu 10.000 Stück bzw. 15.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die „TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit den Nummern 1 bis 10.000 bzw. 15.000 eingeteilt ist. Die Emission erfolgt auf Grundlage der Anleihebedingungen „6,75% Palais St. Josef Salzburg Anleihe 2023 bis 2026“ (die „ANLEIHEBEDINGUNGEN“) und des den ANLEIHEBEDINGUNGEN angeschlossenen Treuhandvertrages (der „TREUHANDVERTRAG“) unter der ISIN AT0000A35FD4, welche integrierende Bestandteile dieser VEREINBARUNG bilden.
- 1.2 Die TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN werden gemäß den ANLEIHEBEDINGUNGEN auf ihren Nennbetrag mit 6,75 % p.a. verzinst, und zwar vom Valutatag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.
- 1.3 Die PFANDBESTELLERIN wird ab dem Laufzeitbeginn der ANLEIHE die Ansprüche auf Rückzahlung der TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN und darauf entfallende Zinsen durch Verpfändung ihres Geschäftsanteiles an der planquadr.at Klosterpark GmbH, Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, FN 512071 x (die „PROJEKTGESELLSCHAFT“), der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 32.900 und somit einer Beteiligung von 94 % am Stammkapital der Projektgesellschaft entspricht, besichern.
- 1.4 Sämtliche Definitionen aus dem TREUHANDVERTRAG gelten auch für diese VEREINBARUNG, sofern davon hierin nicht ausdrücklich abgegangen wird.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die PARTEIEN Folgendes:

2. Pfandbestellung

- 2.1 Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der ANLEIHEGLÄUBIGER, und/oder deren jeweiligen Rechtsnachfolgern an Hauptverbindlichkeiten (Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie Zinszahlung bei Fälligkeit gemäß den ANLEIHEBEDINGUNGEN) und NEBENVERBINDLICHKEITEN (wie nachfolgend definiert), sohin sämtliche Verpflichtungen der EMITTENTIN gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN unter oder im Zusammenhang mit den ANLEIHEBEDINGUNGEN, einschließlich der PARALLELVERPFLICHTUNG (zusammen die „BESICHERTEN FORDERUNGEN“), werden die PRIMÄRVERPFLICHTUNGEN und die PARALLELVERPFLICHTUNG gemäß Punkt 8.1 des TREUHANDVERTRAGS durch die PFANDBESTELLERIN mit Verpfändung der nachstehend genannten Vermögenswerte (zusammen die „SICHERHEIT“), zugunsten des PFANDGLÄUBIGERS und/oder dessen

jeweiligen Rechtsnachfolgern, der diese SICHERHEIT treuhändig für die ANLEIHEGLÄUBIGER hält, wie folgt besichert:

(i) Erstrangige Verpfändung des Geschäftsanteils der PFANDBESTELLERIN an der planquadr.at Klosterpark GmbH, Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, FN 512071 x, der einer Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 32.900 und somit einer Beteiligung von 94 % am Stammkapital der PROJEKTGESELLSCHAFT entspricht, samt den damit verbundenen Gewinnansprüchen, Zinsen, Bezugsrechten und sonstigen Ansprüchen der PFANDBESTELLERIN aus oder in Verbindung mit dem Geschäftsanteil aus welchem Grund auch immer, so insbesondere auch etwaige Liquidationserlöse oder Ansprüche aus Kapitalherabsetzungen am Stammkapital der PROJEKTGESELLSCHAFT („PFANDOBJEKT“).

2.2 Die PFANDBESTELLERIN hat sämtliche Zustimmungen und/oder Erklärungen, die für eine rechtswirksame Verpfändung des PFANDOBJEKTS erforderlich sind, eingeholt.

Der PFANDGLÄUBIGER nimmt die Pfandbestellung an.

2.3 Unter „NEBENVERBINDLICHKEITEN“ im Sinne dieser VEREINBARUNG sind solche Verbindlichkeiten zu verstehen, die aus oder im Zusammenhang mit den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN erwachsen sind, oder in Zukunft erwachsen werden, mögen diese Forderungen aus Zinsen, Verzugszinsen, Provisionen, Spesen, Kosten (insbesondere auch Kosten der SCWP), Gebühren oder sonstige im Zusammenhang mit den TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN stehenden Rechtstiteln erwachsen.

2.4 Die PFANDBESTELLERIN verpflichtet sich, unverzüglich nach beiderseitiger Unterfertigung dieser VEREINBARUNG einen Buchvermerk zu setzen. Die Zurkenntnisnahme der Verpfändung durch die PROJEKTGESELLSCHAFT erfolgt nachweislich durch Unterfertigung dieser VEREINBARUNG durch die PROJEKTGESELLSCHAFT. Der Buchvermerk ist so zu setzen, dass er nachträglich bis zur Freigabe der gegenständlichen Sicherheit nicht mehr entfernt werden kann (gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den für zugelassene EDV-Buchhaltungsprogramme geltenden Richtlinien).

2.5 Die SICHERHEIT unter diesem VERTRAG wird dem PFANDGLÄUBIGER als TREUHÄNDER in eigenem Namen gemäß den ANLEIHEBEDINGUNGEN und der TREUHANDVEREINBARUNG, aber zugunsten der Inhaber der ANLEIHE gewährt. Die PFANDBESTELLERIN erkennt hiermit an, dass der PFANDGLÄUBIGER bei der Ausübung seiner Rechte, Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume unter dieser VEREINBARUNG als TREUHÄNDER für die Inhaber der ANLEIHE gemäß den ANLEIHEBEDINGUNGEN und dem TREUHANDVERTRAG handelt.

2.6 Mit ihrer Unterschrift bestätigt die PROJEKTGESELLSCHAFT, dass sie die Verpfändung zustimmend zur Kenntnis nimmt, dem Pfandrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER keine eigenen Rechte sowie Rechte Dritter vorgehen, und SCWP als TREUHÄNDER über die SICHERHEIT betreffenden Vorgänge unterrichten wird.

- 2.7 Die durch diese VEREINBARUNG gewährte SICHERHEIT gilt zusätzlich zu und unabhängig von allen anderen Sicherheiten, die der PFANDGLÄUBIGER zu irgendeiner Zeit für die BESICHERTEN FORDERUNGEN hält, und hat Vorrang vor allen anderen Sicherheiten, die jetzt bestehen oder in Zukunft an oder über die verpfändeten Vermögenswerte geschaffen werden.
- 2.8 Die PFANDBESTELLERIN erklärt sich unwiderruflich und bedingungslos damit einverstanden, dass der PFANDGLÄUBIGER, seine leitenden Angestellten, Angestellten, Beauftragten und Berater im Zusammenhang mit der Begründung, Erhaltung und Durchsetzung der SICHERHEIT nicht an das Bankgeheimnis oder an Datenschutzpflichten gebunden sind.
- 2.9 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser VEREINBARUNG, ANLEIHEBEDINGUNGEN und TREUHANDVERTRAG haben die Bestimmungen der ANLEIHEBEDINGUNGEN Vorrang.

3. Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- 3.1 Die PFANDBESTELLERIN wird die nachfolgenden Maßnahmen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SCWP setzen.
- 3.2 Jede Verfügung über das Eigentumsrecht an der SICHERHEIT.
- 3.3 Jede Beschlussfassung über Maßnahmen, die den Wert der SICHERHEIT beeinflussen.
- 3.4 Insbesondere wird die PFANDBESTELLERIN Beschlüsse über nachfolgende Beschlussgegenstände, die den Wert der SICHERHEIT und somit den Geschäftsanteil der PFANDBESTELLERIN an der PROJEKTGESELLSCHAFT beeinflussen, nur mit Zustimmung der SCWP fassen:
- (i) jede Satzungsänderung,
 - (ii) jede Verschmelzung, Spaltung oder sonstige Vermögensübertragung,
 - (iii) den Abschluss von Gewinnabführungsverträgen,
 - (iv) die Stimmabgabe bei Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,
 - (v) Liquidationsbeschlüsse oder sonstige freiwillige Auflösungsbeschlüsse.
- 3.5 Die PFANDBESTELLERIN wird
- (i) SCWP unter Anschluss einer Tagesordnung vor jeder Gesellschafterversammlung betreffend die PROJEKTGESELLSCHAFT verständigen und ihr über wenigstens 14 Tage Gelegenheit geben, das Abstimmungsverhalten und sonstige Rechte nach dieser Vereinbarung zu akkordieren;
 - (ii) keine Gelder entnehmen oder geldwerte Leistungen seitens der PROJEKTGESELLSCHAFT verlangen, die nicht als verteilungsfähiger Gewinn entnommen werden dürften, sofern nicht Leistung für die PROJEKTGESELLSCHAFT erbracht wurden (zB konzerninterne Buchhaltungsleistungen), sowie gegebenenfalls Vorschüsse;

(iii) keine Darlehen oder Ähnliches fällig stellen oder durchzusetzen, wenn dadurch die Einbringlichkeit der BESICHERTEN FORDERUNGEN behindert oder gefährdet wird.

3.6 Eine derartige Behinderung oder Gefährdung der Einbringlichkeit der BESICHERTEN FORDERUNGEN ist anzunehmen, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Setzen einer der oben genannten Maßnahmen eine Zahlungsstockung, Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung der PROJEKTGESELLSCHAFT eintritt.

4. Verständigungspflicht

4.1 Die PFANDBESTELLERIN wird SCWP davon verständigen, wenn Dritte Rechte an der jeweiligen SICHERHEIT geltend machen, insbesondere wenn sie eine die Rechte an der SICHERHEIT berührende Klage erheben oder in diese Exekution führen.

4.2 In einem solchen Fall wird die PFANDBESTELLERIN (i) bis zur Abstimmung über das weitere Vorgehen mit SCWP selbstständig und unaufgefordert alle Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der ANLEIHEGLÄUBIGER an der SICHERHEIT setzen und (ii) nach durchgeführter Abstimmung über das weitere Vorgehen mit SCWP sämtliche von dieser angeordneten Maßnahmen setzen.

5. Pfandverwertung und Vollmacht

5.1 Verwertungsfall

Ein „**VERWERTUNGSFALL**“ liegt vor, wenn die BESICHERTEN FORDERUNGEN – ganz oder teilweise – fällig und zahlbar sind aber trotz schriftlicher Aufforderung nicht bedient wurden.

5.2 Einverständnis zu öffentlicher Versteigerung und Freihandverkauf

(i) Die PFANDBESTELLERIN erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass bei Eintritt eines VERWERTUNGSFALLS SCWP berechtigt ist, die SICHERHEIT (auch teilweise) ohne Klage, Urteil oder sonstige gerichtliche Schritte in Anwendung der Bestimmungen der §§ 466a ff ABGB und § 368 Abs 1 UGB in einer öffentlichen Versteigerung (die „**ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNG**“) oder durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Freihandverkauf (der „**FREIHANDVERKAUF**“) zu verwerten.

(ii) Für den Fall des Eintritts eines VERWERTUNGSFALLS wird SCWP die PFANDBESTELLERIN schriftlich auffordern, die BESICHERTEN FORDERUNGEN innerhalb von vier Wochen vollständig zu erfüllen. Eine solche Aufforderung kann gegenüber der PFANDBESTELLERIN unterbleiben, wenn diese insolvent sind oder gegen diese ein Insolvenzantrag gestellt wurde. In dieser Aufforderung wird der Betrag der ausstehenden und fälligen BESICHERTEN FORDERUNGEN genannt und die PFANDBESTELLERIN darauf hingewiesen, dass eine öffentliche Versteigerung oder ein Freihandverkauf stattfinden wird, falls die BESICHERTEN FORDERUNGEN innerhalb der vorstehend genannten Frist nicht vollständig erfüllt werden. Erst nach Ablauf der von der in dieser Mitteilung

genannten Frist ohne vollständige Bezahlung der BESICHERTEN FORDERUNGEN kann eine öffentliche Versteigerung oder ein Freihandverkauf stattfinden. Voraussetzung für die Durchführung eines Freihandverkaufs der SICHERHEIT ist weiters die Durchführung einer Bewertung der SICHERHEIT gemäß dem nachstehenden Punkt 5.3.

5.3 Bewertung

Der Wert der SICHERHEIT wird durch einen von SCWP ausgewählten unabhängigen österreichischen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Fachgutachtens „KFS BW 1“ oder des jeweils aktuellen Nachfolgegutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Wien oder durch einen unabhängigen anderen anerkannten Schätzgutachter ermittelt.

5.4 Durchführung der öffentlichen Versteigerung und des Freihandverkaufs

(i) Ein Freihandverkauf hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und unter Beachtung der Interessen der PFANDBESTELLERIN in Übereinstimmung mit den zwingenden Vorschriften des österreichischen Rechts zu erfolgen. Wenn (i) der Marktwert der SICHERHEIT nicht festgestellt werden kann oder (ii) die SICHERHEIT nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes unter Berücksichtigung der Interessen der PFANDBESTELLERIN für einen Barerlös von zumindest 85% des Marktwertes, den der Wirtschaftsprüfer oder Schätzgutachter in seinem Schätzgutachten feststellt, veräußert werden, so wird die SICHERHEIT in einer öffentlichen Versteigerung veräußert. Zeit und Ort einer solchen öffentlichen Versteigerung müssen gemäß den gängigen Handelsbräuchen kundgemacht werden und SCWP hat die PFANDBESTELLERIN schriftlich mindestens sieben Tage vor einer beabsichtigten Versteigerung über die Absicht der Durchführung der öffentlichen Versteigerung sowie Zeit und Ort dieser zu informieren.

(ii) Eine öffentliche Versteigerung oder ein Freihandverkauf kann unverzüglich nach Ablauf der in Punkt 5.2(ii) genannten Frist stattfinden, wenn die fälligen BESICHERTEN FORDERUNGEN nicht rechtzeitig beglichen wurden.

(iii) Eine öffentliche Versteigerung oder ein Freihandverkauf kann an jedem beliebigen Ort stattfinden.

(iv) SCWP verpflichtet sich zur Herausgabe eines nach Erfüllung aller besicherten Forderungen allenfalls verbleibenden Überschusses an die PFANDBESTELLERIN.

5.5 Vollmacht

(i) Für den Fall einer öffentlichen Versteigerung oder eines Freihandverkaufs bevollmächtigt die PFANDBESTELLERIN hiermit die SCWP unwiderruflich, im Namen der PFANDBESTELLERIN die öffentliche Versteigerung oder den Freihandverkauf zu beantragen und alle für eine solche Verwertung erforderlichen Schritte zu setzen. Hierzu zählt vor allem auch, im Namen der und mit Wirksamkeit für die PFANDBESTELLERIN einen Vertrag über den gänzlichen oder teilweisen Verkauf der SICHERHEIT an einen oder mehrere Käufer im Rahmen der öffentlichen Versteigerung oder Freihandverkaufs zu einem dabei festgesetzten Preis zu unterzeichnen, alle damit zusammenhängenden Urkunden zu fertigen und

rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, insbesondere in Bezug auf die SICHERHEIT einen Kaufvertrag abzuschließen, den Kaufpreis für die PFANDBESTELLERIN entgegenzunehmen und alle anderen Bestimmungen des Kaufvertrages für sie festzulegen.

(ii) Die PFANDBESTELLERIN unterzeichnet die als Anlage ./5.5(ii) beigeschlossene Spezialvollmacht für die Verwertung der SICHERHEIT.

(iii) Die PFANDBESTELLERIN verpflichtet sich, SCWP jederzeit auf begründetes Ersuchen, unverzüglich eine neue oder aktualisierte Spezialvollmacht (Anlage ./5.5(ii)), in der erforderlichen Form unterzeichnet, zu übergeben.

6. Schad- und Klagloshaltung

6.1 SCWP ist für Schäden der PFANDBESTELLERIN nicht verantwortlich, es sei denn, dass diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der SCWP beruhen.

6.2 Die PFANDBESTELLERIN und/oder die PROJEKTGESELLSCHAFT wird SCWP gegen alle Schäden, die SCWP durch ein Tun oder Unterlassen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dieser VEREINBARUNG aufgrund einer Verletzung einer Pflicht der PFANDBESTELLERIN und/oder der PROJEKTGESELLSCHAFT aus dieser VEREINBARUNG entstehen, schad- und klaglos halten, es sei denn, dass ein solcher Schaden der SCWP durch deren grob fahrlässiges oder vorsätzliches, rechtswidriges Handeln eingetreten ist.

7. Verpflichtungen der PFANDBESTELLERIN und der PROJEKTGESELLSCHAFT

7.1 Die PFANDBESTELLERIN erklärt, alle für die vertragsgegenständliche Verpfändung allenfalls erforderlichen Genehmigungen eingeholt und erhalten zu haben.

7.2 Die PFANDBESTELLERIN haftet den ANLEIHEGLÄUBIGERN dafür, dass sie jeweils freie, unbeschränkte und unbelastete Eigentümer der SICHERHEIT sind sowie für das rechtsgültige Bestehen der SICHERHEIT während der gesamten Dauer dieser VEREINBARUNG.

7.3 Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Pfandrechts ist es der PFANDBESTELLERIN untersagt, die SICHERHEIT, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der ANLEIHEGLÄUBIGER abzutreten, zu übertragen oder zu verpfänden oder sonst über die SICHERHEIT zu verfügen. Ausgenommen sind Abtretungen, Übertragungen oder Verpfändungen an verbundene Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB oder Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Abs 1 AktG.

7.4 Die PFANDBESTELLERIN erklärt, alle (Rechts-) Handlungen zu setzen und/oder Erklärungen abzugeben, die vernünftigerweise zur rechtswirksamen Begründung oder Durchsetzung der Rechte der ANLEIHEGLÄUBIGER aus dieser VEREINBARUNG dienen.

7.5 Die PFANDBESTELLERIN ist verpflichtet, die ANLEIHEGLÄUBIGER ohne schuldhafte Verzögerung über jegliche Schritte von dritter Seite in Kenntnis zu

setzen, die auf eine Pfändung und/oder eine Vollstreckung in die SICHERHEIT abzielen.

7.6 Die PFANDBESTELLERIN und die PROJEKTGESELLSCHAFT sind verpflichtet, auf Verlangen des PFANDGLÄUBIGERS alle Handlungen, Anmeldungen und Eingaben vorzunehmen, die für die rechtswirksame Einräumung, Perfektionierung oder Erhaltung der vertragsgegenständlichen Pfandbestellung nach österreichischem Recht notwendig sind.

7.7 Die PFANDBESTELLERIN ermächtigt und bevollmächtigt zudem den PFANDGLÄUBIGER, von der PROJEKTGESELLSCHAFT und/oder der EMITTENTIN sämtliche Auskünfte über die SICHERHEIT einzuholen und entbinden den PFANDGLÄUBIGER insofern ausdrücklich im Sinne des § 38 Abs (2) Z 5 Bankwesengesetz (BWG) vom Bankgeheimnis.

8. Zusicherungen und Gewährleistungen

8.1 Die PFANDBESTELLERIN sichert zu und leistet Gewähr dafür, dass zum Tag der Unterfertigung dieser VEREINBARUNG sowie auch zum Tag, zu dem dieses Pfandrecht in Anspruch genommen wird

(i) die SICHERHEIT im alleinigen, rechtmäßigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum der PFANDBESTELLERIN stehen;

(ii) das Stammkapital der PROJEKTGESELLSCHAFT von insgesamt EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) zur Hälfte in bar aufgebracht ist;

(iii) das Stammkapital der PROJEKTGESELLSCHAFT nicht, in welcher Form auch immer, zurückgezahlt wurde; und

(iv) alle Sachverhalte, die in das Firmenbuch eingetragen werden können, in das Firmenbuch eingetragen wurden und insbesondere keine Gesellschafterbeschlüsse betreffend Änderungen des Gesellschaftsvertrages der PROJEKTGESELLSCHAFT gefasst wurden, die nicht im Firmenbuch eingetragen wurden.

8.2 Insofern und insoweit die Pfandrechte nach diesem VERTRAG aufgrund zwingender gesetzlicher Erfordernisse oder Vorschriften tatsächlich nicht wirksam bestellt werden können oder bestellt worden sind, hat die PFANDBESTELLERIN unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass eine gleichwertige Sicherheit, sofern vorhanden und nicht bereits belastet, als Ersatz für die tatsächlich nicht wirksam bestellte SICHERHEIT eingeräumt wird

9. Fortbestand der Sicherheit

9.1 Die SICHERHEIT bleibt in vollem Umfang bis zur gänzlichen Rückführung der BESICHERTEN FORDERUNGEN aufrecht.

9.2 Die SICHERHEIT stellt eine neben anderen Sicherheiten zusätzliche und unabhängige Sicherheit dar.

10. Sonstiges

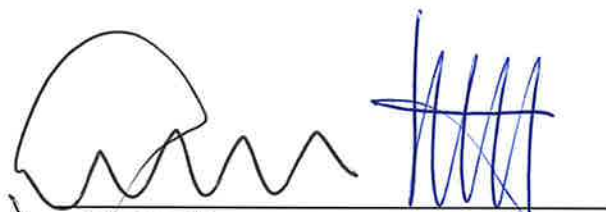
- 10.1 Alle Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der vorliegenden VEREINBARUNG werden von der PFANDBESTELLERIN getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt die PFANDBESTELLERIN.
- 10.2 Eine zeitweilige und/oder teilweise Nichtausübung von Rechten aus dieser VEREINBARUNG schränkt bis zu einem ausdrücklichen schriftlichen Verzicht der SCWP auf solche Rechte die Ausübung der zeitweilig und/oder teilweise nicht ausgeübten Rechte in keiner Weise ein.
- 10.3 Eine Aufrechnung durch die PFANDBESTELLERIN gegen Forderungen der SCWP ist nur mit ausdrücklich schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 10.4 Dieser VERTRAG kann von den PARTEIEN nur in Schriftform abgeändert oder ergänzt werden. Dies gilt auch für diesen Punkt 10.4, sohin für das Abgehen vom Schriftformvorbehalt.
- 10.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses VERTRAGES ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch weder die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Vollstreckbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses VERTRAGES berührt noch die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Vollstreckbarkeit solcher Bestimmungen unter den gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Jurisdiktion beeinflusst. Die PARTEIEN verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht vollstreckbaren Vertragsbestimmungen nach Treu und Glauben unverzüglich solche Regelungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der invaliden Vertragsbestimmung am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Invalidität einer Vertragsbestimmung auf einem in diesem VERTRAG normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an Stelle des Vereinbarten. All dies gilt sinngemäß für planwidrige Regelungslücken in diesem VERTRAG.
- 10.6 Dieser VERTRAG unterliegt zur Gänze ausschließlich materiellem österreichischen Recht; dies gilt insbesondere auch für die Fragen des Zustandekommens, der Wirksamkeit, der Erfüllung und der Auslegung des VERTRAGES. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das Wiener UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG, BGBl Nr 96/1988 idgF) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Ansprüche aus der Beziehung zwischen den PARTEIEN in Zusammenhang mit diesem VERTRAG, welche aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis abgeleitet werden, unterliegen ebenfalls österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 10.7 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden VERTRAG ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, wozu auch Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit und die Auslegung zählen, ist für beide PARTEIEN ausschließlich das sachlich für Wien zuständige Gericht.


10.8 Diese VEREINBARUNG wird in einem Original ausgefertigt, das SCWP erhält; die PFANDBESTELLERIN erhält auf Verlangen auf eigene Kosten eine beglaubigte Abschrift dieser VEREINBARUNG.


Anlagen:

Anlage ./5.5(ii) Spezialvollmacht (Verwertung)

Wien, am 29. 08. 2023


Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH
FN 525749 k


planquadr.at Klosterpark GmbH,
FN 512071 x


Saxinger Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
FN 185084 h

ANLAGE ./5.5(ii)
SPEZIALVOLLMACHT (VERWERTUNG)

SPEZIALVOLLMACHT

Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH

FN 525749 k

Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg

bevollmächtigt hiermit unwiderruflich

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH

FN 185084 h

Wächtergasse 1, 1010 Wien

(die „**BEVOLLMÄCHTIGTE**“)

1. in ihrem Namen und auf ihre Rechnung einen notariellen Abtretungsvertrag – auch in Form von Anbot und Annahme – zu errichten, mit welchem der zur Gänze einbezahlte Geschäftsanteil der Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH, FN 525749 k, Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, an der planquadr.at Klosterpark GmbH, FN 512071 x, Thumegger Bezirk 7, 5020 Salzburg, in Höhe von EUR 32.900 (in Worten: Euro zweiunddreißigtausendneunhundert), der einer Beteiligung von 94 % am Stammkapital der planquadr.at Klosterpark GmbH entspricht, zur Gänze abgetreten und übertragen wird und die Bestimmungen des Abtretungsvertrages zu verhandeln, die Höhe des Abtretungspreises festzusetzen und die Person (juristische Person) des übernehmenden Gesellschafters zu bestimmen, über den Abtretungspreis zu quittieren und überhaupt alles vorzukehren, was zur Übertragung des Geschäftsanteils notwendig und nützlich ist, gegebenenfalls auch das Stimmrecht der Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH in Generalversammlungen oder Beschlüssen im Umlaufwege der planquadr.at Klosterpark GmbH auszuüben; und
2. alle sonstigen mit den in Punkt 1 oben bezeichneten Tätigkeiten verbundenen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und zu empfangen, Unterschriften beglaubigt und unbeglaubigt zu leisten, sowie Urkunden in Form eines Notariatsaktes oder einer notariellen Beurkundung oder einer entsprechenden ausländischen

Beurkundung (auch in Form eines ausländischen Notariatsaktes) durch einen ausländischen Notar zu errichten, und den Kauf- und Abtretungspreis entgegenzunehmen.

3. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist von dem Verbot des Kontrahierens mit sich selbst auf eigene Rechnung oder als Vertreter eines Dritten befreit; auch ist die Doppelvertretung zulässig. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist befugt, diese Vollmacht ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen.
4. Diese Vollmacht wird in Zusammenhang mit der Sicherheitenvereinbarung über den Geschäftsanteil der Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH an der planquadr.at Klosterpark GmbH zwischen der Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH einerseits, sowie der BEVOLLMÄCHTIGTEN andererseits vom oder um den Tag dieser Vollmacht ausgestellt.
5. Diese Vollmacht unterliegt österreichischem Recht.

.....

Planquadr.at Klosterpark Holding GmbH
FN 525749 k